



NEUNBURG
v o r m W a l d

Zukunft mit Herkunft

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Neunburg vorm Wald (Grünanlagensatzung)

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Neunburg vorm Wald

(Grünanlagensatzung)

Die Stadt Neunburg vorm Wald erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S 400) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten die im Eigentum der Stadt Neunburg vorm Wald befindlichen öffentlichen Grünflächen, Kinderspielanlagen, Spiel- und Sportplätze sowie Freizeitflächen und Wasseranlagen (Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze sowie die Anlageneinrichtungen). Die Grünanlagen sind Einrichtungen der Stadt Neunburg vorm Wald zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Keine Grünanlagen nach Abs. 1 sind die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteile der öffentlichen Straßen gelten. Auf sie finden die Vorschriften der Sondernutzungssatzung Anwendung.
- (3) Kinderspielanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt unterhalten werden. Zu den Kinderspielanlagen zählen auch Bereiche, in denen sich Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke).
- (4) Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer.
- (5) Anlageneinrichtungen sind
 1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, z.B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune und dgl.;
 2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe);
 3. Schilder oder Schautafeln, die auf die Benutzung der Grünanlagen hinweisen oder zur Information dienen.

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist insbesondere untersagt:
 1. das Freilaufen lassen von Hunden;
 2. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile;
 3. die Verunreinigung von Grünanlagen insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen oder durch Hundekot;

4. das unbefugte Errichten, Aufstellen, An- bzw. Einbringen von Gegenständen (z.B. Basketballständer, Fußballtore);
 5. der ruhestörende Gebrauch von Rundfunk- oder anderen Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten oder das Herbeiführen einer Ruhestörung auf andere Art und Weise,
 6. in den Wasseranlagen zu baden;
 7. das Aufstellen von Plakaten und Werbeträgern sowie das Verteilen von Werbung, Flugblättern, Zeitschriften und sonstigen Druckschriften;
 8. das Errichten von offenen Feuerstellen einschließlich des Grillens mit Holzkohle oder Gas auf dafür bestimmten Geräten
 9. alkoholische Getränke außerhalb von gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen zu verzehren.
- (4) Auf Kinderspielanlagen ist das Mitführen von Hunden generell untersagt.

§ 3 **Ausnahmen**

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 3 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind. Die Ausnahmegewilligung kann für bestimmte Zeit oder auf stets widerruflicher Weise erteilt werden.
- (2) Die Ausnahmegewilligung kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten, abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

§ 4 **Beseitigungspflicht**

Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand umgehend wiederherzustellen. Das gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 5 **Platzverweis**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus den Grünanlagen verwiesen werden.

§ 6 **Anordnungen für den Einzelfall**

Die Benutzer haben den Anordnungen, die von der Polizei oder Beauftragten der Stadt Neunburg vorm Wald zum Vollzug dieser Satzung ergehen, unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Haftung

Die Stadt Neunburg vorm Wald haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Grünanlagen entstehen, im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer:

1. fahrlässig oder vorsätzlich eine Verhaltensregel nach § 2 nicht befolgt,
2. wer als Inhaber einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 die mit der Ausnahmegenehmigung verbundenen Auflagen und Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
3. der Beseitigungspflicht nach § 4 nicht nachkommt,
4. einem ausgesprochenen Platzverweis nach § 5 zuwiderhandelt,
5. einer Anordnung für den Einzelfall nach § 6 nicht Folge leistet.

§ 9 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten angemessenen Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Neunburg vorm Wald beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist. Die Androhung kann auch mündlich erfolgen.

§ 10 Außerkräfttreten und Inkrafttreten

- (1) Die Satzung zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen vom 11.12.1973 wird aufgehoben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 02. Feb. 2017


Bayerl,
Erster Bürgermeister

